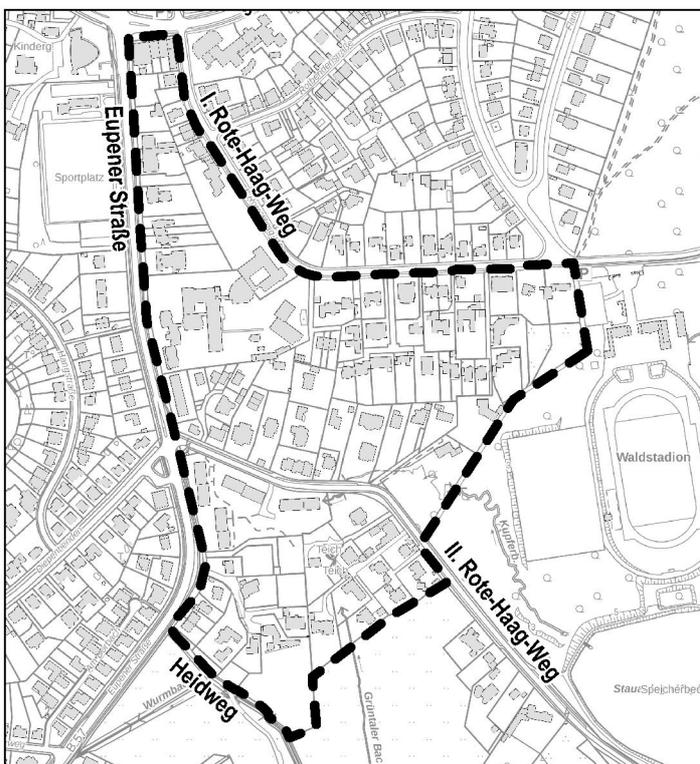


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

Aufstellung eines Bebauungsplanes - Eupener Straße/ I. Rote-Haag-Weg - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Planbereich Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich Eupener Straße, Heidweg, Waldstadion und I. Rote-Haag-Weg



**Bebauungsplan - Eupener Straße / I. Rote-Haag-Weg -
 - - - - Lage des Plangebietes**

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes A 200 - Eupener Straße/ I. Rote-Haag-Weg - für den Planbereich Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich Eupener Straße, Heidweg, Waldstadion und I. Rote-Haag-Weg beschlossen.

Dieser Aufstellungsbeschluss A 200 wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser erneuten rückwirkenden Bekanntmachung tritt der Aufstellungsbeschluss A 200 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend ab dem

Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung am 11.03.2010 in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 20.03.2018

Marcel Philipp

Oberbürgermeister